

# Gemeinde Vogelsang

## 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vogelsang

### Umweltbericht - Entwurf

Stand: April 2025

---

**Stadt und Land**

PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH



Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Umweltbaubegleitung

# 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vogelsang

## Umweltbericht - Entwurf

Geltungsbereich: Flur 1, Flurstück 24/11  
Gemarkung: Vogelsang  
Gemeinde: Vogelsang

Aufstellung: Gemeinde Vogelsang, vertreten durch das  
Amt Brieskow-Finkenheerd, der Amtsdirektor  
August-Bebel-Straße 18a, 15295 Brieskow-Finkenheerd  
Tel.: 033609 88100, Fax: 033609 88102  
kontakt@amt-b-f.de

Planverfasser: Stadt und Land  
Planungsgesellschaft mbH  
Niederlassung Brandenburg  
Gubener Straße 35 c  
15230 Frankfurt (Oder)

Tel.: 03 35 / 28 05 11 40  
E-Mail: stadt.land@t-online.de  
Internet: www.stadt-und-land.com

Projektverantwortlich: M. Eng. Frank Benndorf

unter Mitarbeit von: B. Sc. Josephin Eiserbeck

## **Teil B      Umweltbericht - Entwurf**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
1.1.1	Inhalt und Ziele des Umweltberichts im FNP-Verfahren	3
1.1.2	Plangebiet	4
1.1.3	Beschreibung des Vorhabens	5
<b>1.2</b>	<b>Rechtliche und planerische Vorgaben</b>	<b>6</b>
1.2.1	Umweltbezogene rechtliche Vorgaben	6
1.2.2	Umweltbezogene planerische Vorgaben	12
<b>1.3</b>	<b>Naturschutz- und umweltschutzrechtliche Vorgaben</b>	<b>16</b>
1.3.1	Betroffene Schutzgüter	16
1.3.2	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	18
1.3.3	Schutzobjekte gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg	19
<b>1.4</b>	<b>Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung</b>	<b>21</b>
1.4.1	Biotop	21
1.4.2	Fauna und Flora	24
1.4.3	Biologische Vielfalt	28
1.4.4	Boden	29
1.4.5	Fläche	29
1.4.6	Wasser	30
1.4.7	Klima und Luft	31
1.4.8	Landschaftsbild und Erholung	32
1.4.9	Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit	34
1.4.10	Kulturgüter (kulturelles Erbe) und sonstige Sachgüter	35
1.4.11	Wechselwirkungen	35
<b>1.5</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>	<b>37</b>
<b>1.6</b>	<b>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung</b>	<b>38</b>
<b>1.7</b>	<b>Zusammenfassende Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>39</b>
1.7.1	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	39
1.7.2	Prognose bei Durchführung der Planung	39
1.7.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	40

1.7.4	Planungsalternativen	40
<b>1.8</b>	<b>Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung der erheblichen Umweltauswirkungen</b>	<b>41</b>
<b>1.9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>42</b>
<b>1.10</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>43</b>

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes .....	10
Tabelle 2: Tabellarische Auflistung der Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet .....	21
Tabelle 3: Liste der im Plangebiet und dessen direktem Umfeld vorkommenden Brutvogelarten .....	25
Tabelle 4: Übersicht der Wechselwirkungen .....	36

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage des Plangebietes .....	4
Abbildung 2: Schutzgebiete im Umkreis von 1.000 m zum räumlichen Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung (rot gestrichelt) .....	19
Abbildung 3: Übersicht der Biotop- und Nutzungstypen .....	22

## **Anlage**

Anlage 1:	Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Photovoltaikanlage Vogelsang, Landkreis Oder-Spree (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH)
-----------	--

# 1 Umweltbericht

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger plant die Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FA) in der Gemarkung Vogelsang, Flur 1. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Vogelsang“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

In dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Vogelsang (15.08.2002) und dessen 1. Änderung (25.07.2007) ist das Plangebiet als Grünfläche dargestellt. Da nach den Entwicklungsgrundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird hinsichtlich der generellen Zielvorstellung des Bebauungsplans (Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik") deutlich, dass der beabsichtigte Bebauungsplan gegenwärtig nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar ist.

Die bisherige Flächennutzungsplan-Darstellung steht einer baulichen Nutzung dieser Fläche als Sondernutzung für Photovoltaik entgegen. Aufgrund dieser bauplanungsrechtlichen Zusammenhänge ergibt sich das Erfordernis, den Flächennutzungsplan zu ändern. Dies erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nach § 2a BauGB bildet dieser einen gesonderten Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan.

### 1.1.1 Inhalt und Ziele des Umweltberichts im FNP-Verfahren

Gemäß § 11 der BauNVO sind Gebiete für Anlagen, die der Nutzung von Sonnenenergie dienen, als sonstige Sondergebiete festzusetzen, für die wiederum die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen sind. Ziel des Flächennutzungsplanes ist dementsprechend die Festsetzung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und somit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens. Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde, durch die Integration erneuerbarer Energien in die städtebauliche Planung, auch einen Beitrag zum Klimaschutz auf kommunaler Ebene zu leisten. Hierbei sollen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, berücksichtigt werden.

Da die geplante Fläche außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegt und planungsrechtlich dem Außenbereich angehört, richtet sich die Zulässigkeit baulicher Vorhaben nach § 35 BauGB. Die beabsichtigte bauliche Entwicklung wäre nach § 35 BauGB

jedoch unzulässig, so dass zur Realisierung des Vorhabens im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wird der bestehende Flächennutzungsplan für den Bereich des Bebauungsplans angepasst.

### 1.1.2 Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich am Ortsrand der Ortschaft Vogelsang im Landkreis Oder-Spree in Brandenburg in der Gemarkung Vogelsang, Flur 1, auf dem Flurstück 24/11 (Betriebsgelände der Bergsteiger Produkte GmbH). Die Gesamtgröße des Plangebiets beträgt ca. 2,2 ha. Es sind die Aufstellung von Solarpaneelen und der notwendigen Infrastruktur auf der Fläche geplant. Südwestlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 160 m verläuft die Landesstraße L372, von welcher die Zufahrt erfolgen wird. Nordwestlich grenzt ein Damm, nordöstlich eine Baumgruppe mit nachgelagertem Graben, südöstlich ein Erdwall mit anschließender Wochenendhausbebauung, südlich ein Kiefernwald und südwestlich die Zufahrt zum Vorhaben an. Circa 1.600 m östlich befindet sich die Stromoder. Die geplante Fläche ist bereits vollständig erschlossen.

Gemäß der Naturräumlichen Gliederung Brandenburgs nach SCHOLZ (1962) liegt das Plangebiet in der Landschaftseinheit Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet (82) und der Untereinheit Fürstenberger Odertal (828).

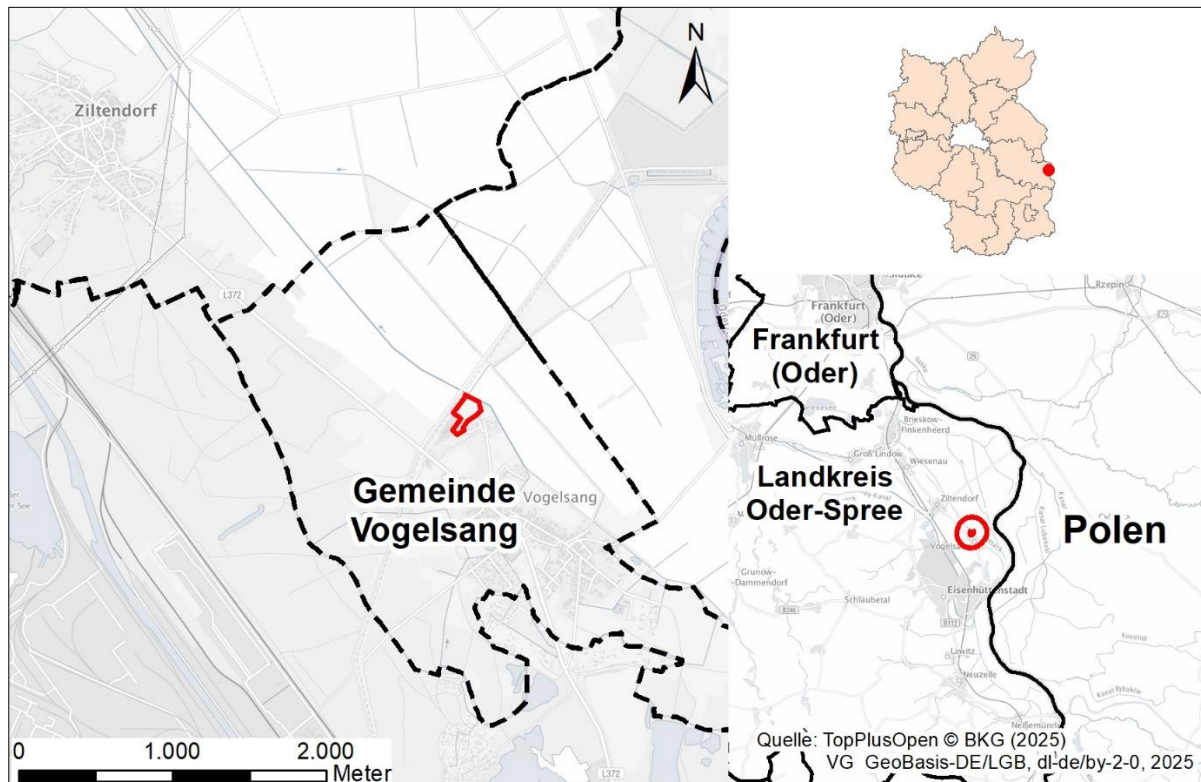


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

### **1.1.3 Beschreibung des Vorhabens**

Es ist geplant, am nordwestlichen Ortsrand der Ortschaft Vogelsang eine Sonderbaufläche für Photovoltaik auszuweisen, die im bisherigen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt ist. Ziel ist die Etablierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einem Scherrasen innerhalb des eingezäunten Betriebsgeländes der Bergsteiger Produkte GmbH.

Da nach den Entwicklungsgrundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird hinsichtlich der generellen Zielvorstellung des Bebauungsplans (Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik") deutlich, dass der beabsichtigte Bebauungsplan gegenwärtig nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar ist. Die bisherige Flächennutzungsplan-Darstellung steht einer baulichen Nutzung dieser Fläche als Sondernutzung „Photovoltaik“ entgegen. Aufgrund dieser bauplanungsrechtlichen Zusammenhänge ergibt sich das Erfordernis, den Flächennutzungsplan zu ändern. Dies erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

## 1.2 Rechtliche und planerische Vorgaben

In Kap. 1.2 werden die in einschlägigen Fachgesetzen (Kap. 1.2.1) und Fachplänen (Kap. 1.2.2) festgelegten Vorgaben des Umweltschutzes aufgeführt, die schutzgutübergreifend einen rechtlich-planerischen Rahmen darstellen. Hierbei werden die zahlreichen und detaillierten Zielvorgaben der einzelnen Rechtsnormen zu komplexen Umweltschutzziele für die einzelnen Umweltbereiche zusammengefasst.

### 1.2.1 Umweltbezogene rechtliche Vorgaben

#### Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL)

Als wesentliches Ziel der Richtlinie wird die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind angegeben (Art. 1). Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

#### Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Die FFH-Richtlinie dient der Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union insbesondere dazu verpflichtet, natürliche Lebensräume sowie wildlebende Tiere und Pflanzen zu schützen, insbesondere durch ein zusammenhängendes Netz aus Schutzgebieten (Natura2000). Im Anhang IV sind Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz übernommen (§ 44 BNatSchG, siehe nachfolgende Ausführung).

#### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Als grundsätzliche Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege nennt § 1 Abs. 1 BNatSchG folgende Ziele:

Natur und Landschaft sind [...] als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen [...] im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und

## Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Diese Ziele werden hinsichtlich Arten- und Biotopschutz, Boden-, Gewässer- und Klimaschutz, Sicherung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, Sicherstellung von siedlungsnahen Freiräumen sowie großflächig unzerschnittenen Landschaftsräumen in § 1 Abs. 2-6 präzisiert.

Zudem regelt § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG die Zugriffsverbote für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten aus nationalen und europäischen Verordnungen und Richtlinien (Europäische Artenschutzverordnung, FFH-Richtlinie, Europäische Vogelschutz-Richtlinie, Rechtsverordnung nach § 54).

### Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)

Das BbgNatSchAG regelt landesrechtliche Verfahrensvorschriften und ergänzt das Bundesnaturschutzgesetz zu Vorschriften des Landesrechts. Die Themen Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung wird in § 6 ff. BbgNatSchAG (und § 13 ff. BNatSchG) geregelt. Weitere Themen werden im Folgenden geregelt: Ausweisungen von Schutzgebieten (§ 8 ff BbgNatSchAG, § 20 ff. BNatSchG), Natura 2000 (§ 14 ff. BbgNatSchAG) sowie Schutz von Arten und Biotopen (§ 17 f. BbgNatSchAG).

### Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Die Ziele für das Schutzgut Boden sind im § 1 und § 2 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) benannt. Demnach sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Veränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren, Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktionen als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte sind so weit wie möglich zu vermeiden. In Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ist die Feststellung von Maßnahme-, Prüf- und Vorsorgewerten zur Beurteilung von Bodenbelastungen und Nutzungsverträglichkeiten geregelt. Ebenso wird im Baugesetzbuch (BauGB) ein schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden gefordert. Die Bodenversiegelungen sollten auf das notwendige Maß begrenzt werden und dabei Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung von Flächen genutzt werden (§ 1 a BauGB).

### Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Brandenburgisches Wassergesetz (BgbWG)

Als Lebensgrundlage des Menschen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes zu schützen. Dabei regelt das Wasserhaushaltsgesetz den Schutz, Umgang und die Benutzung von Oberflächen- und Grundwasser durch eine nachhaltige Gewässerwirtschaft (§ 1 WHG).

Das Brandenburgische Wassergesetz (BgbWG) konkretisiert landesspezifische Belange der Bewirtschaftung, des Schutzes vor Hochwassergefahren, des Schutzes der Uferbereiche, des Schutzes vor Verunreinigungen und der Sicherung des Wasserrückhaltevermögens der Selbstreinigungskraft der Gewässer.

### Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005, BImSchV mit Richtwerten zu Lärmschutz bei Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrslärm und Immissionswerten für Schadstoffe

Zweck aller immissionsschutzrechtlichen Regelungen ist der Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umweltauswirkungen sowie die Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen. Als Immissionen gelten gemäß § 3 BImSchG Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Zur Bestimmung und Einhaltung bestimmter Grenz- und Richtwerte für Luft- und Lärmimmissionen, von Abstandswerten zu sensiblen Nutzungen sowie zu Vorgaben für bestimmte Planungen wurden verschiedene Rechtsverordnungen und technische Regelwerke erlassen.

### Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Der Waldschutz nach Landeswaldgesetz gilt im Innenbereich nach § 34 BauGB sowie im Außenbereich nach § 34 BauGB.

### Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)

Nach § 1 des Gesetzes sind Denkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. Denkmale sind Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Dabei wird in Baudenkmale, technische Denkmale, Gartendenkmale, Denkmalbereiche und Bodendenkmale unterschieden. Auch die Umgebung von Denkmalen kann unter Schutz stehen (§ 2 BbgDSchG).

In § 1 BauGB, Abs. 6 wird u. a. darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere "die Belange [...] des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege [sowie] die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung" zu berücksichtigen sind.

### Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 BauGB fordern den sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch die Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme (Bodenschutzklausel) unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Reduzierung des Flächenverbrauches von „heute“ (Stand 2018) ca. 56 ha/Tag auf unter 30 ha/Tag im Jahr 2030) sowie die Vermeidung der Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzter Flächen. Die Maßnahmen zur Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher nachteiliger

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch Eingriffe, die im Zuge der Aufstellung des Bauleitplans zu erwarten sind, sollen in den Plänen dargestellt, durch Festsetzungen beschrieben und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt werden.

Als Belange des Umweltschutzes sind in den Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die gängigen Schutzgüter des BNatSchG ergänzt um die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Fläche sowie deren Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Aspekte des Immissionsschutzes und der Energieeffizienz sowie Darstellungen von Fachplänen wie jene der Landschaftsplanung zählen dazu.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Ziele des Umweltschutzes ersichtlich, die sich aus den relevanten Gesetzen und Fachplanungen ergeben.

**Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes**

Schutzgut	Quelle	Umweltschutzziel
Pflanzen und Tiere	Raumordnungsgesetz (ROG) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Erhaltung unzerschnittener Räume und überregional bedeutsamer Landschaften  Aufbau eines landesweiten ökologischen Verbundsystems
	Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)	Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten (Arten nach Anh. IV FFH-RL, Arten nach Art. 1 EU-VSRL)  Walderhalt
	Baugesetzbuch (BauGB)	Vermeidung und Kompensation voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
Boden	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)	sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
	Bundesbodenschutz-Gesetz (BBodSchG)	Reduzierung von Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß
	Baugesetzbuch (BauGB)	Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Schutz von Böden, die die Bodenfunktionen gemäß BBodSchG in besonderem Maße erfüllen
	Umweltschadensgesetz (USchadG)	
	Brandenburgisches Landesplanungsgesetz (BbgLPIG)	Erhalt der Funktionsfähigkeit der Böden im Naturhaushalt

Schutzgut	Quelle	Umweltschutzziel
Fläche	Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung;</p> <p>Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden</p>
Wasser	<p>Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p> <p>Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</p> <p>Umweltschadensgesetz (USchadG)</p>	<p>Erhaltung von Gebieten mit besonderen Grundwasservorkommen</p> <p>Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers</p> <p>Anpassung der vorhandenen und künftigen Nutzungen an Hochwassergefährdung und geringe Grundwasserflurabstände</p> <p>Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, sparsame Verwendung des Wassers sowie Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit</p> <p>Verbesserung der Wasserqualität von Oberflächengewässern</p> <p>Strukturanreicherung, Renaturierung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer</p>
Luft und Klima	<p>Raumordnungsgesetz (ROG)</p> <p>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p>	<p>Schutz- und Verbesserung des Klimas, Erhaltung von Frischluftentstehungsgebieten und Kaltluftbahnen</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt</p> <p>Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen)</p>

Schutzgut	Quelle	Umweltschutzziel
Landschaftsbild	Landschaftsprogramm Brandenburg Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes  Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft
Mensch und menschliche Gesundheit	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)  Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV),  Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)	Schutz vor/ Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht, Luftverschmutzung und Gerüchen  ausgewogene Siedlungsentwicklung sanfter, für die Ressourcenerhaltung verträglicher Tourismus
	Baugesetzbuch (BauGB)	nachhaltige städtebauliche Entwicklung zum Wohl der Allgemeinheit, Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, allgemeiner Klimaschutz, städtebauliche Entwicklung der der Orts- und Landschaftsbilder
	Technische Anleitung (TA) Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)	Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler/archäologischen Fundstellen

### 1.2.2 Umweltbezogene planerische Vorgaben

#### Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) (2000) inkl. Teilplan Biotopverbund (2016)

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (2000 aufgestellt) enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs.

Die Kernaussagen der Leitlinien aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg lauten wie folgt:

- Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert ist,
- nachhaltige Sicherung aller Naturgüter, die Bestandteile des Wirkungsgefüges Naturhaushalt sind, und in ihren landschaftlichen Erscheinungsformen das ästhetische

Bild der Landschaft mitbestimmen.

- Zur Vermeidung bzw. Verminderung künftiger Raumnutzungskonflikte sind die landschaftlich verträglichsten Lösungen mit Hilfe von Planungsalternativen zu entwickeln und anzuwenden.
- Die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen und Tiere sowie das Landschaftsbild sind als grundlegende Planungs- und Entscheidungsfaktoren bei der Planung der räumlichen Entwicklung auf landesweiter, regionaler und lokaler Ebene zu berücksichtigen.
- Die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen als Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege bei allen Planungen und Maßnahmen, insbesondere in der Raumordnungs-, Verkehrs-, Agrar- und Energiepolitik sowie im Städtebau sind bereits bei deren Konzipierung zu berücksichtigen.

Schutzgutbezogenes Ziel für das Plangebiet ist, bezogen auf Arten- und Lebensgemeinschaften, der Schutz und die Entwicklung eines großräumigen Biotopverbundes von Niedermooren und Grundwassernahen Standorten (LaPro, Karte 3.1).

Weiterhin sollen die im Plangebiet vorhandenen leistungsfähigen Böden, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, durch eine bodenschonende Bewirtschaftung nachhaltig gesichert werden (LaPro, Karte 3.2).

Ein weiteres Ziel ist die Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten (LaPro, Karte 3.3).

Klimatische und Lufthygienische Ziele sind gem. Karte 3.4 (LaPro) für das Plangebiet nicht genannt.

Als Entwicklungsziel für das Landschaftsbild wird der Schutz und die Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters genannt (LaPro, Karte 3.5). Dabei wird die Fläche des Plangebietes dem Landschaftssubtyp „Aurith“ zugeordnet. Im LaPro wurden sechs wesentliche Entwicklungsschwerpunkte herausgearbeitet. Zu diesen zählen der Erhalt und die Entwicklung einer gebietstypischen Ausprägung der Niederungsbereiche, die Sicherung der Mischung von Grünland- und Ackernutzung, die Sicherung und Entwicklung von Fließgewässern und ihrer typischen Umgebung, die Sicherung einer kleinteiligen Flächensicherung und das Anstreben einer stärkeren räumlichen Gliederung der Landschaft mit gebietstypischen Strukturelementen. Außerdem ist der unbesiedelte Raum von Siedlung, Gewerbe und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen vordringlich freizuhalten.

In der Überarbeitung des Schutzgutes Landschaftsbild (LaPro, 2022) wird das Plangebiet dem Landschaftsbildraum Oder-Neiße-Niederung zugeordnet und mit mittel bis hoch bewertet. Zu den daraus abgeleiteten Zielen gehören die Erlebbarkeit der Gewässerdynamik (ZG.1), die Sicherung der Eigenart von gemagten Niederungsbereichen (ZN.2), der Erhalt bzw. die Entwicklung einer vielfältigen Gewässerstruktur (ZG.2), der Erhalt bzw. die Entwicklung gewässerbegleitender Vegetation (ZG.3), die Erlebbarkeit der Uferbereiche (ZG.4), die

Erlebbarkeit der Landschaft von der Wasserfläche aus (ZG.5), der Erhalt bzw. die Entwicklung der Wasserqualität (ZG.6) sowie die Sicherung des Grünlandanteils in der Ackerlandschaft (ZA.5). Weiterhin wurden 13 allgemeine Ziele ohne räumliche Verortung formuliert. Hierzu zählt auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen in die Landschaft einzugliedern (Z.6).

Für das Schutzgut Erholung ist für das Plangebiet der Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft aufgeführt (LaPro, Karte 3.6).

In der Karte zum Biotopverbund (LaPro, Karte 3.7) sind für das Plangebiet keine Festlegungen getroffen. Nördlich angrenzend ist ein Schwerpunktgebiet für den Wiesenbrüterschutz, welches als Verbindungsfläche (Grün- und Ackerland in großen glazialen Senken und Grünland max. 1 km von Kernflächenkomplexen) zwischen den Kernflächen (Feuchtgrünland) fungiert.

#### Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Der am 1. Juli 2019 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) (GEMEINSAME LANDESPLANUNG BERLIN-BRANDENBURG 2019) hat zum Ziel eine nachhaltige Raumentwicklung zu steuern, indem die sozialen und die wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum in Bezug zu seinen ökologischen Funktionen gesetzt werden.

Planerische Festsetzungen werden für das Plangebiet gemäß Festlegungskarte des LEP HR nicht getroffen. Das nächstgelegene Mittelzentrum wurde in Eisenhüttenstadt und das nächste Oberzentrum in Frankfurt (Oder) ausgewiesen. Östlich des Plangebietes wurden entlang der Oder Bereiche für den Freiraumverbund festgesetzt.

Bezüglich des Ausbaus von Solarenergie im Land Brandenburg wird im LEP HR beschrieben, dass „zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden sollen“ (Grundsatzes 8.1 im LEP HR).

#### Regionalplan

Das Plangebiet befindet sich in der Planungsregion Oderland Spree. Die Regionale Planungsgesellschaft Oderland Spree stellt gerade den Integrierten Regionalplan für die Planungsregion auf. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13. März 2016 gefasst. Im Integrierten Regionalplan Oderland-Spree werden Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie Infrastruktur in Umsetzung der Neufassung des Regionalplanungsgesetzes und der Planungsaufträge aus dem LEP HR als Mindestinhalte für Regionalpläne im Land Brandenburg getroffen. Der Vorentwurf wurde am 29.11.2021 und am 28.11.2022 gebilligt. Am 13.11.2022 wurde beschlossen, die Plankapitel 5.2 Windenergienutzung und 5.3 Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einen Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ auszukoppeln.

Der sachliche Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ befindet sich gerade in Aufstellung. Der Vorentwurf wurde am 29.01.2024 durch die Regionalversammlung gebilligt. Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ beinhaltet textliche und zeichnerische Festlegungen zum Thema Windenergienutzung als Vorranggebiete und

textliche Festlegungen zum Thema Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der Entwurf lag in der Zeit vom 11.03.2024 bis 17.05.2024 öffentlich aus. Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde bis zum 24.05.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Auswertung der Stellungnahmen findet noch statt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung.

Am 27. Oktober 2021 erfolgte die Bekanntmachung der Genehmigung des Sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. Nr. 42). Der Plan weist 23 festgelegte Grundfunktionale Schwerpunkte, also am besten ausgestattete Ortsteile der Region Oderland-Spree außerhalb Zentraler Orte, aus. In diesen Bereichen ist es möglich zusätzliche Flächen für die Wohnsiedlungs- und Einzelhandelsflächenentwicklung auszuweisen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von ausgewiesenen „Grundfunktionalen Schwerpunkten“.

#### Landschaftsrahmenplan

Für den Landkreis Oder-Spree existiert ein Landschaftsrahmenplan aus den Jahr 2021. In diesem wurde die Flächennutzung des Plangebietes als Frischwiese ohne hochwertige Ausprägung dargestellt. Nördlich auf den angrenzenden Ackerflächen sind wertvolle Lebensräume für Tiere ausgewiesen (Raubwürger, Graugans, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Gänsesäger). Hinsichtlich des Landschaftsbilds wurde die Fläche als strukturarme Agrarlandschaft ohne prägende Gliederungselemente mit einer geringen Erlebniswirksamkeit eingestuft. Gemäß der Biotopverbundplanung wurde das Plangebiet sowie die angrenzenden Wochenendsiedlung als Schwerpunktbereiche für die Schaffung von Vernetzungselementen und Trittsteinbiotopen in der Agrarlandschaft eingestuft. Weiterhin sind Teilbereiche im Osten als Entwicklungsflächen für Trockenlebensräume dargestellt.

#### Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Vogelsang existiert ein Flächennutzungsplan (15.08.2002) und eine 1. Änderung (25.07.2007) sowie der Entwurf einer 2. (Mai 2021) und 3. Änderung (August 2023). Hier ist das Plangebiet als Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB ausgewiesen. Im nördlichen Teil ist ein Bodendenkmal verzeichnet. Im Auskunftportal des Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum sind keine Einträge zu Bodendenkmalen vorhanden. Alle Bodendenkmale im Bereich Vogelsang befinden sich außerhalb des Plangebietes. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Demzufolge ist der Bebauungsplan (Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik") nicht gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelbar, weshalb eine erneute Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

#### Landschaftsplan

Es liegt kein aktueller Landschaftsplan vor.

### 1.3 Naturschutz- und umweltschutzrechtliche Vorgaben

Der Umweltbericht stellt nach Beschreibung und Bewertung der zu betrachtenden Umweltbereiche die Auswirkungen der Planung und die sich daraus ergebenden notwendigen Vermeidungs- und Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes dar.

#### 1.3.1 Betroffene Schutzgüter

##### Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Ziel ist der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, dem Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen, der Verhinderung des Entstehens bzw. der Verminderung bestehender schädlicher Umwelteinwirkungen. Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Daher sind bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch vor allem Auswirkungen auf das Wohnumfeld, wie zum Beispiel Lärm, optische Störungen oder Immissionen zu berücksichtigen. Des Weiteren sind gesundheitliche Aspekte von Bedeutung. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung eng mit dem Schutzgut Mensch korreliert. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion von Flächen, wie z. B. Verlärmung oder Barrierewirkung können unter Umständen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben.

Die Berücksichtigung dieser allgemeinen Ziele erfolgt durch eine verbal-argumentative Beurteilung der Gefahr des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen.

##### Schutzgut Biotope und Arten (Tiere/ Pflanzen, Lebensgemeinschaften) sowie die biologische Vielfalt

Schutz von Natur und Landschaft als Grundlage für das Leben und die Gesundheit des Menschen durch:

- die Erhaltung der biologischen Vielfalt einschließlich der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sowie deren dauerhafte Sicherung einschließlich der Pflege und Entwicklung sowie der Wiederherstellung von Natur und Landschaft als allgemeiner Grundsatz
  - dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt durch Erhaltung lebensfähiger Populationen der wildlebenden Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten

- Vermeidung von Gefährdungen der natürlich vorkommenden Ökosysteme, sowie von Biotopen, Arten und Lebensgemeinschaften.
- Die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch:
  - Schutz der biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen, dem sparsamen und schonenden Umgang mit den sich nicht erneuernden Naturgüter,
  - Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie Erhaltung von Lebensgemeinschaften, Biotopen und Lebensstätten im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt.

Die Berücksichtigung dieser Ziele allgemeiner Art erfolgt durch eine verbal-argumentative Beurteilung der Auswirkungen.

#### Schutzgut Boden und Fläche

Beim Schutzgut Boden geht es vor allem um die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen, den Schutz des Oberbodens und den sparsamen Umgang mit Grund und Boden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Erforderliche Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (BauGB § 1a Absatz 2).

Vorzugsweise soll die Erhaltung wertvoller Bodenarten, der Schutz des Bodens vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Versiegelung oder Schadstoffeinträgen, die Sanierung erheblich beeinträchtigter Böden nach Erfordernis sowie die Vermeidung des Eintrages von Schadstoffen in das Grundwasser im Vordergrund stehen.

Mit der UVP-Änderungsrichtlinie von 2014 wurde das Schutzgut Fläche als eigenständiges Schutzgut verankert. Inzwischen ist das Schutzgut auch im deutschen Recht festgesetzt (UVPG, BauGB, ROG). In der Planungspraxis ist der Umgang mit diesem Schutzgut noch nicht gänzlich geklärt. Generell gilt aber, dass die Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke u. a. ein Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ist. Demnach soll die Flächeninanspruchnahme bis 2030 unter 30 ha pro Tag gesenkt werden. Um diesem Ziel zu entsprechen, muss jeder einzelne Plan, der zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme führt, diese stärker als vorher begründen und darlegen, weshalb eine Inanspruchnahme unabdingbar ist. Darüber hinaus ist explizit der Freiraumverlust, also der Verlust der unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freifläche (vgl. Begründung zum UVP-Gesetz), zu berücksichtigen.

### Schutzgut Wasser

Die maßgebenden Umweltschutzziele für das Schutzgut Wasser und für die Erreichung vorgegebener Fristen sind durch die Umsetzung der Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie in den Bewirtschaftungszielen für die Oberflächengewässer in den §§ 6, 7, 27 bis 31 WHG und für das Grundwasser in § 47 WHG enthalten. Sie werden durch § 24 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) umgesetzt.

### Schutzgut Luft und Klima

Vorrangiges Ziel ist die Vermeidung der Beeinträchtigung der Luftqualität und des lokalen Klimas. Die Auswirkungen der Ausweisung bzw. Erweiterungen der Gebiete werden verbal argumentativ beurteilt.

### Schutzgut Landschaft

Die Erhaltung des Landschaftsbildes, die Wiederherstellung beeinträchtigter Bereiche des Landschaftsbildes und die Vermeidung von Eingriffen in besonders schützenswerte Landschaftsbilder sind als weitere Ziele zu nennen. Der gesetzliche Auftrag zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes leitet sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Baugesetzbuch, dem Raumordnungsgesetz sowie den entsprechenden Gesetzen des Landes Brandenburg (vor allem Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz – BbgNatSchAG) ab.

### Kulturgüter (kulturelles Erbe) und sonstige Sachgüter

Aufgaben und Zuständigkeiten der mit Denkmalschutz und Denkmalpflege befassten Institutionen werden durch das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG geregelt. Darüber hinaus wird in diesem definiert, was Denkmale sind und die Leitlinien für Denkmaleigentümer benannt. Denkmale werden nachrichtlich in einem öffentlichen Verzeichnis (Denkmalliste) geführt. Unabhängig davon sind Denkmale gesetzlich geschützt. Aufgefundene archäologische Strukturen oder Funde müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde unverzüglich angezeigt werden.

#### **1.3.2 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht**

Als Untersuchungsraum wurde ein 1.000 m-Radius um den Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans betrachtet.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft. Weiterhin ist das Vorhaben durch sichtverschattende Elemente nach Nordosten durch eine Baumgruppe (Altbaumbestand Weide, Eiche), nach Südosten und Nordwesten durch einen Wall nach Südwesten durch die bestehende Halle, nach Süden durch einen Kiefernwald und ebenfalls nach Südwesten durch eine geschlossene Hecke vom Umfeld verstellt. Visuelle Beeinträchtigungen auf das weiter nördlich angrenzende EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere

Oderniederung“ (ca. 31.717 ha), welches im Wesentlichen von der Stromoder, Ackerflächen mit Gehölzreihen, Grünland, Wäldern und wasserführenden Gräben geprägt wird und sich von Guben bis in den Nationalpark „Unteres Odertal“ bei Stolzenhagen erstreckt, können nicht angenommen werden, da das Vorhaben nicht im Schutzgebiet liegt und keine der essenziellen Strukturen des EU-Vogelschutzgebietes in Anspruch genommen werden, weder direkt noch indirekt. Auch dient das Plangebiet nicht als Rastgebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Natura 2000 Gebietes durch spätere bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind daher, insbesondere bei Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, nicht zu erwarten.

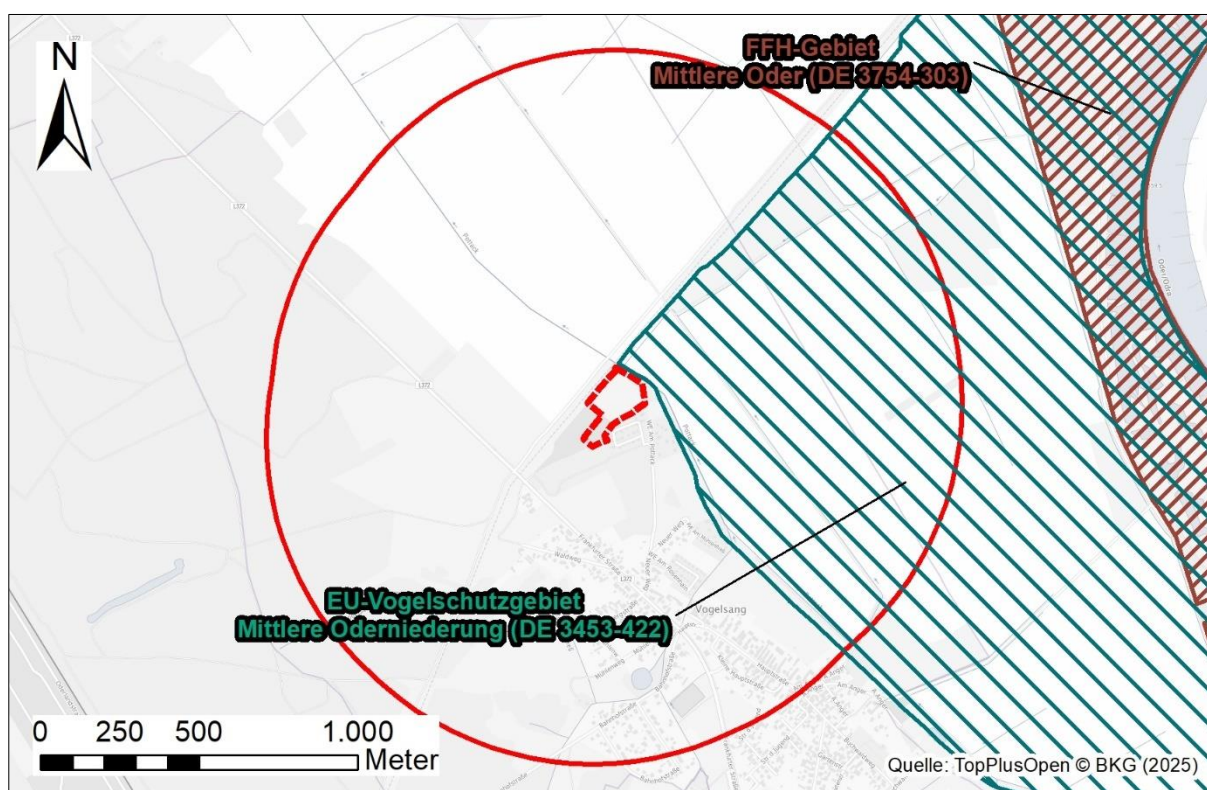


Abbildung 2: Schutzgebiete im Umkreis von 1.000 m zum räumlichen Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung (rot gestrichelt)

### 1.3.3 Schutzobjekte gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg

Bau-, Boden- und Gartendenkmale, technische Denkmale sowie Denkmalbereiche gehören zu den Kulturgütern, die als Quellen und Zeugnisse der menschlichen Geschichte und als prägende Bestandteile der Kulturlandschaft zu schützen und zu pflegen sind. Hierzu zählen u. a. Gedenkstätten, Friedhöfe, Grabmale oder Mahnmale. Zu den Denkmalen zählen alle Objekte, die aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Gründen so bedeutsam sind, dass sie als Kultur- und Sachgüter für die Öffentlichkeit zu erhalten sind.

In der Datenbank des Landesamtes für Denkmalpflege (BLDAM, Stand: 31.12.2022) in Verbindung mit dem zugehörigen Geoportal des BLDAM (Stand: 12.07.2024) befinden sich keine Denkmalbereiche innerhalb oder direkt angrenzend an das Plangebiet.

Gemäß Flächennutzungsplan, befindet sich im nördlichen Teilbereich ein durch § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG geschütztes Bodendenkmal in Bearbeitung „90188 – Siedlung Urgeschichte, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Eisenzeit, Gräberfeld römische Kaiserzeit“.

## 1.4 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung

Im Rahmen der Erarbeitung dieses Umweltberichtes werden alle geplanten Darstellungen einschließlich der möglichen Nutzungen berücksichtigt und einer Prüfung unterzogen. Auch wenn auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sind konkrete Eingriffe im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einer weiteren Umweltprüfung zu unterziehen und entstehende Beeinträchtigungen nach Abwägung aller Belange ggf. zu kompensieren. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB definierten Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

sind Gegenstand der Untersuchung.

Im Folgenden werden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter ermittelt und bewertet. Bei der Bewertung des Vorhabens sind die im Untersuchungsraum vorhandenen Vorbelastungen zu berücksichtigen.

### 1.4.1 Biotop

#### 1.4.1.1 Biotop- und Nutzungstypen

Plangebiet ist durch einen regelmäßig gemähten Scherrasen geprägt. Die Fläche weist aktuell eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit auf.

Nordöstlich des Plangebietes befindet sich eine ältere Baumgruppe aus Weiden und Eichen und südöstlich auf einem Sicht- und Lärmschutzwall befindet sich eine Gras- und Staudenflur mit Gehölzen (Pappel, Schlehe). Auf dem Scherrasen befinden sich mehrere junge bis mittelalte Einzelbäume (1xHängebirke, 4xFlatterulme, 2xStieleiche).

Im Folgenden werden alle Biotop- und Nutzungstypen in Tabellenform (Tabelle 2) kurz aufgeführt, eine kartografische Darstellung ist der nachfolgenden Abbildung (Abb. 3) zu entnehmen. Die Bezeichnung erfolgt gemäß den Vorgaben Kartierungsanleitung der Biotopkartierung Brandenburg.

**Tabelle 2: Tabellarische Auflistung der Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet**

Biotop-Code	Biototyp
<b>05</b>	<b>Gras- und Staudenfluren</b>
0513501	Gras- und Staudenflur weitgehend ohne spontanen Gehölzaufwuchs (<10% Gehölzdeckung, Pappel, Schlehe)

Biotop-Code	Biotoptyp
05160	Scherrasen (im Süden trocken, im Norden frisch)
<b>07</b>	<b>Laubgebüsch, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen</b>
0715111	Baumgruppe mit heimischen Baumarten (Stieleiche, Silberweide) überwiegend Altbäume
0715212	sonstiger Einzelbaum, heimisch, überwiegend mittleres Alter (>10Jahre) (Hängebirke)
0715213	sonstiger Einzelbaum, heimisch, überwiegend Jungbestände (<10Jahre) (4xFlatterulme, 2xStieleiche)
<b>12</b>	<b>Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen</b>
12740	Lagerfläche



Abbildung 3: Übersicht der Biotop- und Nutzungstypen

### 1.4.1.2 Geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gem. §30 BNatSchG i. V. m. §17 BbgNatSchAG geschützten Biotope.

### 1.4.1.3 Potenzielle natürliche Vegetation

Unter der potenziellen natürlichen Vegetation (pnV) ist diejenige Vegetation zu verstehen, die sich unter den gegenwärtigen Bedingungen im Zuge der natürlichen Sukzession ohne anthropogenen Eingriff auf einer bestimmten Fläche entwickeln würde. Das Konzept der pnV kennzeichnet nach TÜXEN (1956) das biologische Potenzial eines Standortes.

Das Plangebiet befindet sich mit der nördlichen Hälfte im Bereich des „Flutterulmen-Stieleichen-Hainbuchenwald der regulierten Stromauen; durch Eindeichung nicht mehr überflutete Aue (nährstoffkräftig)“ und im südlichen Bereich innerhalb des „Waldreitgras-Winterlinden-Hainbuchenwald im Komplex mit Hainrispengras-Winterlinden-Hainbuchenwald“.

### 1.4.1.4 Bewertung Biotope

#### Baubedingte Wirkung

Baubedingt werden die im Plangebiet vorhandenen Biotope sowie die Vegetation vor allem durch die Festsetzung des Sondergebietes überplant. Im Rahmen der Umsetzung von Vorhaben im Bereich des Sondergebiets kommt es zur Entfernung von Gehölzen sowie der Gras- und Staudenfluren.

Weiterhin ergeben sich Störungen durch ein Befahren mit Baufahrzeugen, das Verlegen von Leitungen sowie die Anlage von Baustraßen und Lagerplätzen. Um die entstehenden Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, sind die für Baustraßen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

#### Anlagebedingte Wirkung

Eine anlagebedingte Beanspruchung der Biotope und Vegetation ergibt sich durch Teilversiegelung infolge des Baus der PV-Module sowie von Zufahrten.

Insgesamt kommt es durch die Inanspruchnahme des Sondergebietes zu einer Entfernung vorhandener Einzelgehölze sowie in Teilen des Scherrasens. Die Einzelgehölze fallen, aufgrund des geringen Stammumfangs ( $\leq 30$  cm), nicht unter die Baumschutzsatzung des Amtes Brieskow-Finkenheerd (2010).

#### Betriebsbedingte Wirkung

Es sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

## 1.4.2 Fauna und Flora

### 1.4.2.1 Fauna im Planungsraum

Durch die Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH fand im Jahr 2023 eine von der unteren Naturschutzbehörde geforderte faunistisch-floristische Potenzialabschätzung des Vorhabengebietes statt. Hierbei lag der Fokus auf Brutvögeln, Reptilien und der Flora. Die wesentlichen Aussagen des Dokumentes werden in den folgenden Kapiteln wiedergegeben.

#### Avifauna

Im Rahmen der Untersuchungen wurden innerhalb des Plangebiets und dessen direktem Umfeld insgesamt 12 Vogelarten erfasst. Weitere fünf Arten wurden als potenziell vorkommende Arten ermittelt. Die Mehrzahl dieser Arten kommt lediglich als Nahrungsgast auf der Vorhabenfläche vor. Eine nachgewiesene Brut erfolgte für die Bachstelze an der Lagerhalle. Potenziell könnten die Blaumeise und der Haussperling auf der Fläche brüten. Da die vorkommenden Gehölze auf der Fläche noch nicht groß genug sind, um als Bruthabitat zu dienen, werden sich potenzielle Bruten auf die Gebäude, Container und Maschinen konzentrieren. Diese Bereiche sind vom Vorhaben ausgenommen, wodurch eine zusätzliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der Nahrungsgäste auf der Fläche ist eine Betroffenheit äußerst unwahrscheinlich. Die Bodenbrüter werden nachfolgend dennoch als relevant eingeschätzt und entsprechend betrachtet.

Studien zeigten, dass Solar- bzw. PV-Anlagen auch weiterhin von zahlreichen Arten als Nahrungsfläche genutzt werden. Einige Arten nutzen die Module sogar als Singwarte, Ansitz, Ruheplatz, zur Revierbewachung oder zum Sonnenbaden (LIEDER & LUMPE 2011). Da auf Solarparkflächen die Vegetation kurzgehalten wird, um die Module nicht zu verschatten, wird dadurch auch die Sukzession aufgehalten und es können mitunter sogar Standorte mit Offenlandpflanzengesellschaften erhalten oder geschaffen werden, die heutzutage selten geworden sind. Durch die vorhandene Einzäunung können die Nester potenzieller Bodenbrüter sowohl vor menschlichen Störungen als auch vor größeren Prädatoren geschützt werden. Unter den Solarpaneelen sowie in angrenzenden Hecken und Gebüschern können die Vögel zudem Schutz vor Witterung und Feinden finden. Auch das Nahrungsangebot an Pflanzen, Insekten und Kleinsäugern sollte in extensiv gepflegten Solarparks attraktiv sein (KNE 2021).

Die folgende Tabelle 3 gibt die nachgewiesenen (R) und potenziellen (P) Arten einschließlich ihres Status und Gefährdungsgrades nach der Roten Liste Deutschlands (RL D) bzw. Brandenburgs (RL BB) wieder

Tabelle 3: Liste der im Plangebiet und dessen direktem Umfeld vorkommenden Brutvogelarten

Name		Gilde	Status	Vorkommen	RL		geschützt nach BNatSchG
Deutsch	Wissenschaftlich				D	BB	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	H, F	NG	R			§
<b>Bachstelze</b>	<b><i>Motacilla alba</i></b>	<b>H, B</b>	<b>B</b>	<b>R</b>			<b>§</b>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	H	B	P			§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	F	NG	R	3	3	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	F	NG	R			§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	H	NG	R			§
<b>Dorngrasmücke</b>	<b><i>Sylvia communis</i></b>	<b>F, B</b>	<b>NG</b>	<b>R</b>		<b>V</b>	<b>§</b>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	F	NG	R			§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	H	NG	R	V	V	§
<b>Goldammer</b>	<b><i>Emberiza citrinella</i></b>	<b>B, F</b>	<b>B, NG</b>	<b>R</b>	<b>V</b>		<b>§</b>
<b>Haubenlerche</b>	<b><i>Galerida cristata</i></b>	<b>B</b>	<b>NG</b>	<b>R</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>§§</b>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H, F	B	P			§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	F	NG	P			§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	F, H	NG	P			§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	H	NG	P	3		§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	F	NG	R			§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	F, H	NG	R		3	§§

## Erläuterungen zur Tabelle:

Status:

B = Brutvogel

NG = Nahrungsgast

Vorkommen

R = reales Vorkommen (nachgewiesen)

P = potenzielles Vorkommen

RL D = Rote Liste Deutschland (RYSŁAVY et al. 2020) & RL LSA = Rote Liste Brandenburg (LFU 2019)

V = Vorwarnliste

2 = stark gefährdet

R = extrem selten

3 = gefährdet

1 = vom Aussterben bedroht

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Art

§§ = streng geschützte Art

Nistökologische Gilde**B = Bodenbrüter**

H = Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

F = Freibrüter

N = Nischenbrüter

Bezogen auf die geplanten Maßnahmen (Errichtung PV-Module auf Scherrasen) sind nur die boden- und potenziell bodenbrütenden Arten relevant. Für die anderen Arten bestehen hier, aufgrund der Naturraumausstattung, keine potenziellen Niststätten. Zu den betrachtungsrelevanten Arten zählen die Bachstelze, die Dorngrasmücke, die Goldammer und die Heiderleche. Für die vier letztgenannten Arten gilt gemäß Niststättenerlass des Landes Brandenburg, deren Nest oder, sofern kein Nest gebaut wird, der Nistplatz als Fortpflanzungsstätte. Außerdem erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode, da eine erneute Nutzung nicht stattfindet.

Für die Bachstelze gilt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze als Fortpflanzungsstätte. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt hierbei nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Sofern also Maßnahmen zur Bauzeitenbeschränkung eingehalten werden, ist kein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Zerstörungsverbot) anzunehmen. Da eine Brut der Bachstelze an der angrenzenden Lagerhalle und ggf. innerhalb der Wochenendsiedlung vorliegt, ist eine Bodenbrut im Plangebiet als unwahrscheinlich einzuordnen, auch im Hinblick auf die bisher häufigen Mahdereignisse.

### Fledermäuse

Innerhalb des Plangebietes befinden sich potentielle, geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse im Bereich der nördlich angrenzenden Baumgruppen. Diese werden jedoch weder beseitigt noch überbaut. Durch die regelmäßige Pflege des Scherrasens kann sich auch keine ausreichende Insektenfauna ausbilden, die wiederum dafür sprechen würde, dass die Fläche regelmäßig als Nahrungshabitat für im Umfeld befindliche Fledermausvorkommen dient. Hier werden eher die im weiteren Umfeld befindlichen Gehölz- und Gras- bzw. Staudenfluren aufgesucht sowie die vorhandenen Gräben und insbesondere die Wochenendsiedlung. Eine erhebliche Beeinträchtigung für im Umfeld befindliche Fledermäuse kann daher ausgeschlossen werden. Nacharbeiten sind nicht geplant.

### Reptilien

Die Untersuchung auf das Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, verlief erfolglos. Bei der Begehung, die unter idealen klimatischen Bedingungen stattfand, konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Betrachtet wurde dabei die gesamte Vorhabenfläche, wobei ein besonderes Augenmerk auf einen Schutthaufen, eine Sandlinse und den lockeren, leicht grabbaren Boden im südlichen Bereich gelegt wurde.

Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) regulieren ihre Körpertemperatur durch das gezielte Aufsuchen unterschiedlich temperierter Bereiche. Das bedeutet, dass sie auf Lebensräume mit hohen Temperaturunterschieden bspw. durch Unterschiede in Besonnung, Vegetation, Relief und Feuchtigkeit angewiesen sind und im Winter oder bei starker Hitze zu temporärer Inaktivität gezwungen werden. Die Eier werden an offenen oder spärlich bewachsenen Stellen in kleinen Erdhöhlen abgelegt. Daraus leiten sich die typischen Habitate der Zauneidechse ab. Sie benötigen eine unterschiedlich hohe und dichte Vegetation mit einer weitgehend geschlossenen Krautschicht und eingestreuten Freiflächen und vereinzelt Gehölze oder dichten Gehölzen auf Teilflächen ab. Als Eiablageplätze dienen in der Regel gut besonnte, offene oder spärlich bewachsene Sandstellen mit lockerem Boden und angrenzender Deckung. Wichtig sind ein ausreichendes Beuteangebot (Insekten, Spinnen etc.) und eine Vielzahl von Verstecken (z. B. ehemalige Kleinsäugerbaue) (SCHNEEWEISS et al. 2014).

Vergleicht man die Vorhabenfläche mit diesen Anforderungen an den Lebensraum der Zauneidechse, lässt sich feststellen, dass eine gewisse Eignung als Nahrungshabitat vorhanden ist. Eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte schließt sich weitgehend aus, da offene Stellen fehlen bzw. die vorhandenen Sandlinsen keine geeignete Mächtigkeit aufweisen. Auch die geeignete Vegetation ist nur innerhalb der Mähpausen vorhanden.

Der isolierte Schutthaufen (Betonbruch) nördlich der Lagerhalle bietet zwar einige Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze, ist jedoch zu weit von geeigneten Bereichen außerhalb des Zauns gelegen.

Die umliegende Grünfläche wird vom Vorhabenträger kurzgehalten und mind. alle sechs Wochen gemäht. Das bedeutet, dass zwar Insekten und damit potenzielle Beutetiere vorhanden sind, jedoch nur in einer geringen Menge. Daraus lässt sich insgesamt eine gewisse Eignung für die Zauneidechse ableiten, doch kann es sich dabei höchstens um Einzeltiere bzw. eine sehr kleine Population handeln, die vermutlich vom südlich angrenzenden Waldrand aus einwandert und sich auch dorthin zurückzieht. Dabei wird das Einwandern durch die unter dem Zaun befindliche Borde zusätzlich erschwert.

Bei einer Umsetzung von Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse (Anfang November bis Ende Februar) könnten daher auch Auswirkungen auf potenziell im Randbereich vorhandene Zauneidechsen verhindert werden. Sofern dies nicht sichergestellt werden kann oder ein Hineinbauen in die Aktivitätszeit stattfinden soll, ist die Errichtung eines Reptilienschutzzaunes zum Kiefernwald notwendig.

Bei der Zauneidechse handelt es sich um eine streng geschützte Art nach BNatSchG, die unter der Kategorie „gefährdet“ in der Roten Liste Brandenburgs und bundesweit auf der Vorwarnliste geführt wird.

### Amphibien

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer. Außerdem wirken die Borden entlang des vorhandenen Zauns zusätzlich als Wanderungsbarriere. Ein Vorkommen von Amphibien kann innerhalb des Plangebietes daher ausgeschlossen werden.

#### **1.4.2.2 Flora im Planungsraum**

Das Plangebiet und insbesondere die Sonderbaufläche „Photovoltaik“ wurde als frischer bis trockener Scherrasen erfasst. Die Böden sind entsprechend der langjährigen anthropogenen Nutzung (jährlich mehrmalige Mahd) anthropogen überformt.

Mit Vorkommen geschützter bzw. gefährdeter Pflanzengesellschaften ist im Plangebiet nicht zu rechnen.

Weiterhin kommen im Plangebiet eine Baumgruppe im Nordosten (geprägt durch Stieleiche und Silberweide) sowie im Südosten durch einen Lärmschutzwall, welcher durch vereinzelte

Gehölze (Pappel, Schlehe; Anteil < 10 %) und eine Gras- und Staudenflur gekennzeichnet wird.

Insgesamt eignet sich Plangebiet nur sehr eingeschränkt als Lebensraum für geschützte Pflanzen.

#### **1.4.2.3 Bewertung Fauna und Flora**

Im Rahmen der 4. Flächennutzungsplanänderung werden die vorkommenden Arten noch nicht im Detail geprüft, so dass hier keine tiefergehende Betrachtung stattfindet. Diese verlagert sich auf die verbindliche Bauleitplanung, wenn die tatsächliche Betroffenheit der betrachteten Arten im jeweiligen Vorhabenbereich geprüft wird.

#### **1.4.3 Biologische Vielfalt**

Unter dem Begriff der biologischen Vielfalt versteht man die Vielfalt der Ökosysteme (dazu gehören Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaften), die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.

##### **1.4.3.1 Biologische Vielfalt im Planungsraum**

Das Plangebiet unterliegt einer regelmäßigen, mehrmaligen jährlichen Mahd. Außerhalb dieses befinden sich im Nordosten ältere Weiden und Eichen, im Nordwesten und Südosten auf den Wällen existieren Gras- und Staudenfluren mit vereinzelt Gehölzen (Schlehe, Pappel). Im Süden grenzt ein Kiefernwald an und im Südwesten führt der trockene Scherrasen weiter bis zur Grundstücksgrenze.

Im Plangebiet konnten nur wenige unterschiedliche Tierarten nachgewiesen werden. Die erfassten Vogelarten konzentrierten sich vor allem auf die vorkommenden Baum- und Gehölzbestände im Umfeld. Reptilien wurden bei der Begehung nicht nachgewiesen, ein Vorkommen kann aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Als Habitat ist der südöstlich angrenzende Kiefernwaldrand besser geeignet.

Die im Plangebiet vorhandenen Biotope besitzen eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit. Die Lebensräume der nachgewiesenen Arten konzentrieren sich auf die Randbereiche des Plangebietes.

##### **1.4.3.2 Bewertung biologische Vielfalt**

Die nachgewiesenen Arten und Biotope deuten auf eine sehr geringe naturschutzfachliche Wertigkeit des betrachteten Gebietes hin. Die kleinflächige Versiegelung des intensiv gepflegten Scherrasens stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt dar. Durch die Extensivierung der Nutzung im Bereich der Sonderbaufläche „Photovoltaik“ kann von einer zukünftigen Erhöhung der biologischen Vielfalt ausgegangen werden. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind ggf. geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren und zu sichern, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu verhindern.

## **1.4.4 Boden**

### **1.4.4.1 Boden im Planungsraum**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Bodenregion der „Jungmoränenlandschaften“ und ist hier der Bodengroßlandschaft „Niederungen und Urstromtäler im Jungmoränengebiet Norddeutschlands“ (BGR 2024) zuzuordnen.

Nach der BÜK 300 befinden sich im Plangebiet Böden aus überwiegend Braunerde-Gleyen und verbreitet Gley-Braunerden, z.T. handelt es sich um podsolige Böden sowie gering verbreitet um vergleyte Braunerden und Reliktgley-Braunerden aus Sand über periglaziär-fluviatitem Sand. Selten sind Erdniedermoore aus Torf über Flusssand anzutreffen. In den Randbereichen im Osten und Süden sind überwiegend vergleyte, podsolige Braunerden und podsolige Gley-Braunerden und gering verbreitet vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden aus Sand über periglaziär-fluviatitem Sand anzutreffen.

Eine landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Plangebietes findet nicht statt.

Der Grundwasserflurabstand liegt bei  $\leq 1$  m. Daher beträgt die mittlere Sickerwasserrate verbreitet zwischen 61 – 80 mm pro Jahr und südlich teilweise  $\leq 0$  mm pro Jahr. Die Wasserdurchlässigkeit (1 m) der Böden wird mit „extrem hoch“ bewertet. Die nutzbare Feldkapazität bis 1 m wird als gering bewertet.

### **1.4.4.2 Altlasten und Kampfmittelverdachtsflächen**

Nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Vogelsang und dessen 1. Änderung, sind im Planungsgebiet keine bodengefährdenden Nutzungsformen verzeichnet. Weitere Hinweise auf Vorbelastungen oder Altlasten liegen nicht vor.

### **1.4.4.3 Bewertung Boden**

Regelungen zur Verminderung des Versiegelungsgrades und zum Schutz des Mutterbodens sind ausschließlich auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplanes erforderlich.

## **1.4.5 Fläche**

### **1.4.5.1 Fläche im Planungsraum**

Die Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind kann aufgrund der geschlossenen Vegetationsdecke als sehr gering bis nicht vorhanden beschrieben werden.

Die Böden im Plangebiet unterliegen keiner anthropogenen Vorbelastung, da diese bisher mit einer dauerhaften Vegetationsdecke bedeckt sind. Nährstoffeinträge aus dem Umfeld sind nur in geringem Umfang anzunehmen. Aufgrund der intensiven Mahd und fehlender Altgehölze auf der Fläche, eignet sich diese nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

### 1.4.5.2 Bewertung Fläche

Im Bereich der Sonderbaufläche "Photovoltaik" wird die vorhandene Freifläche überplant. Zukünftig werden hier PV-Module aufgeständert. Durch geschotterte Zuwegungen kommt es in Teilbereichen zu Teilversiegelung. Der genaue Anteil dieser Flächen lässt sich zum aktuellen Stand der Planung nicht darstellen.

In der nachgeordneten Planungsebene sind im Zusammenwirken mit dem Schutzgut Boden entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu formulieren.

### 1.4.6 Wasser

Grund- und Oberflächenwasser sind Bestandteile des Naturhaushaltes und stellen einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Als Trinkwasserreservoir gehören sie zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Ein umfangreicher Gewässerschutz durch die Begrenzung von Flächenversiegelungen, die Förderung der Regenwasserversickerung sowie die Gewährleistung eines geregelten Abflusses von Oberflächengewässern im Sinne des Hochwasserschutzes und der Wasserrückhaltung ist daher auch Ziel der Bauleitplanung. Darüber hinaus ist der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen zu verhindern.

Das Schutzgut Wasser wird durch die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) geregelt.

#### 1.4.6.1 Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwassereinzugsgebietes Oder im Teileinzugsgebiet OSK bis Oder/Neiße (EU\_CD\_GB: DEGB\_DEBB\_ODR\_OD\_7). Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wurde mit „gut“ bewertet (LfU 2021).

Der Grundwasserflurabstand liegt bei  $\leq 1$  m u. GOK (LfU 2024).

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (MLUR 2000) definiert als schutzgutbezogenes Ziel für das Schutzgut Wasser im Plangebiet die Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten durch die Vermeidung von Stoffeinträgen und durch die Orientierung der Art und Intensität von Flächennutzungen am Grundwasserschutz.

#### 1.4.6.2 Oberflächenwasser

Circa 12 m nordöstlich des Plangebietes verläuft der Pottack (DERW\_DEBB677262\_1071). Hierbei handelt es sich um einen Entwässerungsgraben, welcher sein Wasser in die Alte Schlaube bei Brieskow-Finkenheerd abführt. Der chemische Zustand wird mit „nicht gut“ angegeben. Das wesentlichste Ziel der WRRL ist hier die Wiederherstellung der Wasserqualität, u. a durch die Anlage von Gewässerschutzstreifen im Einzugsgebiet. Im Umkreis bis 500 m befinden sich nordöstlich diverse Entwässerungsgräben.

In einer Entfernung von ca. 1.500 m östlich verläuft die Stromoder.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer.

#### **1.4.6.3 Wasserschutzgebiete**

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befinden sich weder Trinkwasserschutz- oder Trinkwasservorbehaltsgebiete noch Wasserschongebiete. Das nächste Wasserschutzgebiet befindet sich westlich in ca. 2,5 km Entfernung (Pohlitz - Fassung Pohlitz (ID: 4012), Zone III A).

#### **1.4.6.4 Bewertung Wasser**

Aufgrund des niedrigen Grundwasserflurabstandes und der geringen Schutzwirkung des Bodens ist das Grundwasser durch den Eintrag potenzieller Schadstoffe besonders gefährdet. Daher sollte mit wassergefährdenden Stoffen im Plangebiet sachgemäß umgegangen werden, um eine Kontamination zu vermeiden (§ 5 Absatz 1 WHG).

Regelungen zur Verminderung des Versiegelungsgrades und somit zum Schutz der Grundwasserneubildung sind ausschließlich auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplanes erforderlich.

#### **1.4.7 Klima und Luft**

Deutschland gehört zur warm-gemäßigten Klimazone der mittleren Breiten, im Übergangsbereich zwischen dem maritimen Klima Westeuropas und dem kontinentalen Klima in Osteuropa (DWD 2019: Klimareport Brandenburg.1. Auflage, Deutscher Wetterdienst, Offenbach am Main, Deutschland, 40 Seiten). Gemäß der Klimaklassifikation nach Köppen-Geiger (KOTTEK et al. 2006) liegt das Plangebiet in der Cfb-Klimazone (Buchenklima), das durch ein gemäßigtes, ganzjährig feuchtes Klima gekennzeichnet ist. Das Plangebiet befindet sich im Wirkungsbereich des Norddeutschen Tieflandes. Regional ist das Klima dem stärker kontinental geprägten ostdeutschen Binnenklima zuzuordnen. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt zwischen 8 und 10°C, die jährliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 550 und 600 mm (DWD 2024). Das Plangebiet dient ebenso wie die nördlich und südlich angrenzenden großen Ackerflächen, als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet. Hier jedoch nur mit einem sehr geringen Anteil. Waldflächen im Umfeld (westlich bis südlich) tragen vor allem aufgrund ihres Volumens zur Kaltluftmenge bei.

Emissionsquellen stellt u. a. die ca. 230 m südwestlich des Plangebietes befindliche Landesstraße L372 dar sowie das Industriegebiet der Stadt Eisenhüttenstadt im Südwesten (ca. 1.800 m) inkl. Bahnstrecke.

Nach der derzeitigen Nutzung und Beschaffenheit der Flächen ist nicht davon auszugehen, dass andere als ortsübliche Emissionen entstehen. Die Luftqualität wird überwiegend von externen Faktoren beeinflusst, bedeutsame Emittenten befinden sich im Industriegebiet bei

Eisenhüttenstadt. Die Luftqualität wird gegenwärtig hauptsächlich durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und durch Verkehrswege bestimmt sowie durch die angrenzenden Waldbereiche. Insgesamt ist für das Plangebiet von einer guten Luftqualität auszugehen.

#### **1.4.7.1 Bewertung Klima und Luft**

Durch die Änderung der Darstellung im Änderungsbereich wird die Grundlage für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen.

Anlagebedingt kann es durch die großflächige Überbauung zu lokalklimatischen Veränderungen oder zur Ausbildung von Wärmeinseln und den damit verbundenen mikroklimatischen Veränderungen kommen (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Beeinträchtigungen von Luftqualität und Klima durch lokalklimatische Veränderungen lassen sich nicht ableiten, da das Plangebiet keine klimatische Ausgleichsfunktion besitzt. Klimarelevante Auswirkungen durch mikroklimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Für die Planungsebene des FNP ergeben sich aus der Änderung der Darstellung der Art der baulichen Nutzung keine potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen.

#### **1.4.8 Landschaftsbild und Erholung**

Im BNatSchG wird die „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ als Schutzgut bestimmt (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, „das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln“. Die Bedeutung der Landschaft als Schutzgut wird auch durch die Aufnahme in die zu berücksichtigenden Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB betont.

##### **1.4.8.1 Beschreibung des Landschaftsbildes**

Gemäß der Naturräumlichen Gliederung Brandenburgs nach SCHOLZ (1962) liegt das Plangebiet in der Landschaftseinheit „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ (82) und der Untereinheit „Fürstenberger Odertal“ (828).

Es zeichnet sich durch einen Scherrasen mit angrenzenden Wällen, großen älteren Baumgruppen, einem mittelalten Kiefernforst einer Lagerhalle und einer Sichtschutzhecke aus, wodurch die Wahrnehmbarkeit der zukünftigen PV-Anlage im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sehr stark eingeschränkt ist. Im weiteren Umfeld befinden sich eine Wochenendsiedlung, große zusammenhängende Ackerschläge, die durch Entwässerungsgräben, teilweise mit Begleitgehölzen, strukturiert werden und die L372 mit im Westen angrenzenden Waldbereichen sowie der Ortschaft Vogelsang im Südosten. Im Nordosten befindet sich außerdem eine größere Kläranlage (ca. 1.700 m). Das Plangebiet ist über die vorgenannte Landesstraße über eine vorhandene Zufahrt erschlossen.

In der Überarbeitung des Schutzgutes Landschaftsbild (LaPro, 2022) wird die Fläche dem Landschaftsbildraum Oder-Neiße-Niederung zugeordnet und mit mittel bis hoch bewertet. Zu

den daraus abgeleiteten Zielen gehören die Erlebbarkeit der Gewässerdynamik (ZG.1), die Sicherung der Eigenart von gemanagten Niederungsbereichen (ZN.2), der Erhalt bzw. die Entwicklung einer vielfältigen Gewässerstruktur (ZG.2), der Erhalt bzw. die Entwicklung gewässerbegleitender Vegetation (ZG.3), die Erlebbarkeit der Uferbereiche (ZG.4), die Erlebbarkeit der Landschaft von der Wasserfläche aus (ZG.5), der Erhalt bzw. die Entwicklung der Wasserqualität (ZG.6) sowie die Sicherung des Grünlandanteils in der Ackerlandschaft (ZA.5). Weiterhin wurden 13 allgemeine Ziele ohne räumliche Verortung formuliert. Hierzu zählt auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen in die Landschaft einzugliedern (Z.6).

Für das Schutzgut Erholung ist für das Plangebiet der Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft aufgeführt (LaPro, Karte 3.6).

Im Umfeld der Straßen und temporär während Ernteeinsätzen in der Landwirtschaft ist mit Lärm- und Geruchsbelästigungen zu rechnen.

Zwar ist das weitere Umfeld für die Erholungsnutzung geeignet, die bereits erwähnte Einfassung dieser Fläche lässt aber bereits jetzt keine Erlebniswirksamkeit der Fläche zu, da diese abgeschattet und bereits eingezäunt ist. Durch das geplante Vorhaben ergibt sich hieraus keine Änderung dieser Tatsache.

#### **1.4.8.2 Bewertung Landschaftsbild und Erholung**

Das vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft wird als Landschaftsbild bezeichnet. Anhand der rechtlich vorgegeben Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit (§ 1 BNatSchG) erfolgt die Bewertung verbal-argumentativ.

Mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche im Außenbereich ist eine technische Überprägung der Landschaft verbunden. Das Plangebiet zeichnet sich durch einen intensiv gepflegten Scherrasen mit angrenzenden Wällen, einer großen Lagerhalle und einer älteren Baumgruppe sowie eines Kiefernwaldes aus, wodurch es bereits jetzt zu einer Sichtverschattung des Plangebietes nach außen kommt. Eine Vorbelastung besteht im weiteren Umfeld durch die L372 und den dort befindlichen Fahrzeugverkehr. Insgesamt ist der Bereich der Änderung und das unmittelbare Umfeld als eher naturfern anzusehen.

Für die Erholung dienen u. a. die westlich gelegenen Waldbereiche (mind. 700 m), die Wiesen (mind. 1.400 m) an der Oder sowie die angrenzende Wochenendsiedlung. Die sonstigen an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden ackerbaulich genutzt und besitzen keine Bedeutung für die Erholung.

Im Rahmen der 4. Flächennutzungsplanänderung kommt es zunächst zu keiner Änderung des Landschaftsbildes bzw. der Erholungsfunktion. Auf der nachgelagerten Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) wird jedoch festgelegt, welches Maß der baulichen Nutzung auf der hier ausgewiesenen Sonderbaufläche "Photovoltaik" stattfinden darf. Nur dort lassen sich genauere Aussagen zur Veränderung des Landschaftsbildes treffen. Eine weitere Betrachtung findet daher auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht statt.

### **1.4.9 Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit**

Zur Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Auswirkungen auf den Menschen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie die Erholungsfunktion zu betrachten (BMU, 2016).

#### **1.4.9.1 Beschreibung des Schutzgutes Mensch**

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Oder-Spree in Brandenburg. Es gehört zu den Ausläufern der Ortschaft Vogelsang und befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Ziltendorf im Nordwesten (ca. 2.260 m), Eisenhüttenstadt im Süden (ca. 4.000 m) und Fürstenberg im Südosten (ca. 3.800 m).

Das Plangebiet wird bisher als mehrmals jährlich gemähter Scherrasen auf einem eingefriedeten Gewerbegrundstück genutzt. Innerhalb der Fläche sind weder Wohngebiete noch für die Erholung geeignete Bereiche vorhanden.

Es ist von zwei Seiten durch einen Wall, nach Nordosten durch eine ältere Baumgruppe und weiter im Südwesten durch eine Hecke sowie im Südosten durch einen Kiefernwald vom Umfeld visuell abgetrennt

Die Landschaft im Umfeld definiert sich durch großflächige Ackerschläge, eine Wochenendsiedlung mit angrenzender Wohnbebauung sowie die L372 im Südwesten. Das Plangebiet selbst ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

#### **1.4.9.2 Bewertung Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit**

Die Auswirkungen auf den Menschen beziehen sich auf die menschliche Gesundheit, das menschliche Wohlbefinden, die Wohn- und die Wohnumfeldfunktionen sowie die Erholungsfunktion.

Die häufigsten Wirkfaktoren aus denen mögliche Beeinträchtigungen resultieren sind optische Effekte (Reflexblendungen), elektrische und magnetische Strahlung sowie Auswirkungen auf die Erholungseignung durch visuelle Wirkungen (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Die visuelle Wirkung von Photovoltaikanlagen kann vor allem zu Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion führen. Da sich das Plangebiet jedoch außerhalb jeglicher Wohnnutzung befindet und durch einen Wall von der angrenzenden Wochenendsiedlung getrennt ist, können derartige Beeinträchtigungen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Und auch über dieses hinaus ist aufgrund der Lage und der vorhandenen sichtverschattenden Elemente nicht von einer Beeinträchtigung dieser Belange auszugehen.

Im Rahmen der 4. Flächennutzungsplanänderung kommt es zunächst zu keiner Beeinträchtigung des Menschen oder der menschlichen Gesundheit. Auf der nachgelagerten

Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) wird jedoch festgelegt, welches Maß der baulichen Nutzung auf der hier ausgewiesenen Sonderbaufläche "Photovoltaik" stattfinden darf. Nur dort lassen sich genauere Aussagen zu möglichen Emissionen treffen. Eine weitere Betrachtung findet daher auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht statt.

#### **1.4.10 Kulturgüter (kulturelles Erbe) und sonstige Sachgüter**

Unter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind jene Objekte zu verstehen, die auf Grund ihres gesellschaftlichen Wertes, ihres architektonischen Baus oder der archäologischen Bedeutsamkeit relevant sind und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Beispiele für Kultur und sonstige Sachgüter können Gebäude oder Teile von Gebäuden, gärtnerische, bauliche oder auch im Boden verborgene Anlagen sein, die aus künstlerischen, archäologischen und städtebaulichen Gesichtspunkten wertgebend für das Gebiet sind.

Weiterhin sind Bodendenkmale zu beachten. Bodendenkmale sind gleichzeitig archäologische Denkmale, sie sind im Boden verborgene Zeugnisse der Kulturgeschichte. Dazu zählen Überreste früherer Befestigungsanlagen, Siedlungen, Kult- und Bestattungsplätze, Produktionsstätten, Wirtschaftsbetriebe, Verkehrswege und Grenzziehungen. Bodendenkmale unterliegen einem besonderen Schutz vor Zerstörung durch unsachgemäße Bergung oder Plünderung. Eine Ausgrabung ohne Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde ist unzulässig.

##### **1.4.10.1 Kulturgüter im Planungsraum**

Gemäß Flächennutzungsplan befindet sich im nördlichen Teilbereich ein durch § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG geschütztes Bodendenkmal in Bearbeitung „90188 – Siedlung Urgeschichte, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Eisenzeit, Gräberfeld römische Kaiserzeit“.

##### **1.4.10.2 Bewertung Kulturgüter (kulturelles Erbe) und sonstige Sachgüter**

Im Rahmen der 4. Flächennutzungsplanänderung kommt es zunächst zu keiner Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern. Auf der nachgelagerten Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) wird jedoch festgelegt, welches Maß der baulichen Nutzung auf der hier ausgewiesenen Sonderbaufläche "Photovoltaik" stattfinden darf. Nur dort lassen sich genauere Aussagen zu möglichen Bodeneingriffen treffen. Eine weitere Betrachtung findet daher auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht statt.

#### **1.4.11 Wechselwirkungen**

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen sind bei der Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens ebenfalls zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Zu diesen möglichen Wechselwirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

wird auf die Ausführungen in den jeweiligen Kapiteln zu den einzelnen Schutzgütern verwiesen.

**Tabelle 4: Übersicht der Wechselwirkungen**

	<b>B</b>	<b>Flora und Fauna/ biologische Vielfalt</b>	<b>Biotope</b>	<b>Boden und Fläche</b>	<b>Wasser</b>	<b>Luft/Klima</b>	<b>Landschaftsbild</b>	<b>Erholung</b>	<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>
<b>A</b>									
<b>Flora und Fauna/ biologische Vielfalt</b>			++	+	+	++	+++	+++	+
<b>Biotope</b>		+++		+	+	++	++	+++	+
<b>Boden und Fläche</b>		+++	+++		++	+	-	+	++
<b>Wasser</b>		++	+++	++		++	++	+++	+
<b>Luft/Klima</b>		+++	++	+	+		-	++	-
<b>Landschaftsbild</b>		+	-	-	-	-		+++	+++
<b>Erholung</b>		+++	++	+	+	-	++		+
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>		+	-	-	-	-	+	+	

A beeinflusst B:    +++ stark;    ++ mittel;    + gering;    - gar nicht

## **1.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Aufgrund der Ergebnisse der im Kapitel 1.4 durchgeführten Prüfung werden nachfolgende Maßnahmen erforderlich:

- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- Artenschutzmaßnahmen (unterliegen nicht der baurechtlichen Abwägung und sind in Hinblick auf die Vermeidung von Verbotstatbeständen zwingend zu beachten),
- Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Freiflächen.

Zur Implementierung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ist es ausreichend, entsprechende Festsetzungen im zugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie umsetzungsbezogene Vereinbarungen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der planbegünstigten Eigentümerin und der Gemeinde Vogelsang zu treffen. Darstellungen in der 4. Flächennutzungsplanänderung Vogelsang sind nicht erforderlich.

## **1.6 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und methodischen Grundlagen für die Analyse der Schutzgüter und die Ermittlung von Konflikten sind den betreffenden, vorangehenden Kapiteln zugeordnet. Im Überblick wurden folgende Grundlagendaten berücksichtigt

- Begründung zu der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Vogelsang, Gemeinde Vogelsang,
- Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Photovoltaikanlage Vogelsang, Landkreis Oder-Spree; Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH
- themenspezifische Fachliteratur.

## **1.7 Zusammenfassende Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **1.7.1 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen**

Durch die 4. Flächennutzungsplanänderung Vogelsang sind keine unüberwindbaren Auswirkungen auf die Umweltbelange zu erwarten.

Keine erheblichen negativen Auswirkungen sind auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Menschen zu erwarten, wenn auf der nachfolgenden Planungsebene des VBP „Errichtung einer PV-Freiflächenanlage“ Am Waldessaum, Vogelsang die ggfs. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen Berücksichtigung finden. Hiervon ist auszugehen, da dort die entsprechenden Planungs- und Regelungsinstrumente zur Verfügung stehen.

### **1.7.2 Prognose bei Durchführung der Planung**

Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans Vogelsang treten keine Verschlechterungen des Ausgangszustandes ein, sofern auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplanes Maßnahmen zum Schutz geschützter Tierarten sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe vorgesehen werden. Dies ist im Parallelverfahren der Fall.

#### **1.7.2.1 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Erhebliche Immissionskonflikte sind durch die geplante Nutzung ("Photovoltaik") nicht zu erwarten. Die erforderlichen Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie die Verursachung von Belästigungen sind aufgrund der geplanten Nutzungen nicht zu erwarten.

#### **1.7.2.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Abfälle werden im Plangebiet ordnungsgemäß entsorgt und Regenwasser örtlich versickert. Die 4. Flächennutzungsplanänderung Vogelsang führt nicht zu einem anderweitigen Umgang mit Abfällen und Abwasser.

Die Entstehung besonderer oder gefährlicher Abfälle ist zukünftig nicht zu erwarten. Es wird auf die erforderliche Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verwiesen.

### **1.7.2.3 Zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der in der Flächennutzungsplanänderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Vogelsang werden keine Vorhaben zulässig, von denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter infolge einer spezifischen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Ein Erfordernis für spezielle Vorsorge- und Notfallmaßnahmen (Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen) bzgl. derartiger Krisenfälle ist daher nicht gegeben.

### **1.7.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Festsetzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans würden die bisher bestehenden Ausweisungen nicht den tatsächlichen Siedlungsentwicklungen entsprechen und Sondernutzungsgebietsentwicklungen nicht in der geplanten Art und Weise stattfinden können. Größtenteils würde sich allerdings im Gemeindegebiet nur wenig ändern. Die Darstellung als Grünfläche würde weiter ihre Gültigkeit behalten. Somit würden die derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen zunächst bestehen bleiben.

### **1.7.4 Planungsalternativen**

Weitere Standorte, auch jene, die sich im Außenbereich mit Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche befinden, kommen aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht in Frage.

Aufgrund der Lage zum Siedlungsraum der Gemeinde Vogelsang, der Lage außerhalb von Schutzgebieten und der Ausstattung mit geringwertigen Biotop- und Nutzungstypen sowie durch die räumliche Eingliederung zwischen Gehölze bzw. Waldbereichen und Wallanlagen, erscheint der jetzige Standort am besten für die Entwicklung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ geeignet.

## **1.8 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Gemäß § 4c BauGB besteht die Pflicht zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung von Bauleitplänen. Die Pflicht der Überwachung obliegt den Gemeinden. Eine Überwachung dient vor allem dazu, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die mit der Planverwirklichung verbunden sind, frühzeitig zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Durch eine umfangreiche Dokumentation können ggf. auftretende kumulative Auswirkungen von Vorhaben erkannt werden. Sofern möglich, können auch die zu ergreifenden Kompensationsmaßnahmen und deren Umsetzungsgrad in einem Kompensationskataster geführt werden, um auch bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Sofern nötig sind entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

## 1.9 Zusammenfassung

In Rahmen der Aufstellung des 4. Änderung des Flächennutzungsplans Vogelsang wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich am Ortsrand der Ortschaft Vogelsang im Landkreis Oder-Spree in Brandenburg in der Gemarkung Vogelsang, Flur 1, auf dem Flurstück 24/11 (Betriebsgelände der Bergsteiger Produkte GmbH)

Für die Gemeinde Vogelsang existiert ein Flächennutzungsplan (15.08.2002) und eine 1. Änderung (25.07.2007) sowie der Entwurf einer 2. (Mai 2021) und 3. Änderung (August 2023). Hier ist das Plangebiet als Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB ausgewiesen.

Da nach den Entwicklungsgrundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird hinsichtlich der generellen Zielvorstellung des Bebauungsplans (Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“) deutlich, dass der beabsichtigte Bebauungsplan gegenwärtig nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar ist. Die bisherige Flächennutzungsplan-Darstellung steht einer baulichen Nutzung dieser Fläche als Sondernutzung „Photovoltaik“ entgegen. Aufgrund dieser bauplanungsrechtlichen Zusammenhänge ergibt sich das Erfordernis, den Flächennutzungsplan anzupassen. Dies erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Im Umweltbericht werden der Beeinträchtigungsgrad und die erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Planungsflächen dargestellt, bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung sowie deren Wechselwirkungen untereinander. Zur Erstellung des Umweltberichts wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung sowie eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Weiterhin wurden vorhandene Literatur und übergeordnete Pläne ausgewertet.

Durch die 4. Flächennutzungsplanänderung Vogelsang sind zum überwiegenden Teil keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange zu erwarten.

Für den Menschen sowie Fauna und Flora sind durch die Änderung dann keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, wenn auf der nachfolgenden Planungsebene des VBP „Errichtung einer PV-Freiflächenanlage“ Am Waldessaum, Vogelsang die ggfs. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen Berücksichtigung finden. Davon ist auszugehen, da dort die notwendigen Planungs- und Regelungsinstrumente zur Verfügung stehen.

## 1.10 Quellenverzeichnis

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (Hrsg.) (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PVA

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baumschutzsatzung des Amtes Brieskow-Finkenheerd vom 16. Dezember 2010: „Satzung des Amtes Brieskow-Finkenheerd zum Schutz von Bäumen,“ (<https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung20zum20schutz20von20be4umen20vom202010-11-22.pdf>). (Letzter Zugriff: 12.02.2025)

BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM, <https://gis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php>, (letzter Zugriff: 11.07.2024)

BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2024), <https://geoportal.bgr.de/mapapps/resources/apps/geoportal/index.html?lang=de&s=4622324&c=818202,7375988#/geoviewer?metadatald=1f33a1f4-63c3-4d53-869e-43e3e7854008>, (letzter Zugriff 02.07.2024)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

DWD (2024): [https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/klimaatlas/klimaatlas\\_node.html](https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/klimaatlas/klimaatlas_node.html), (letzter Zugriff: 12.07.2024)

HEMLHOLTZ-ZENTRUM GEESTHACHT 2020: Norddeutscher Klimamonitor URL: <https://www.norddeutscher-klimamonitor.de/klima/1986-2015/jahr/niederschlag/metropolre-gion-berlin-brandenburg/cru-ts-3-23.html>. letzter Zugriff 01.08.2023

KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (KNE) (2021): <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/318-auswirkungen-von-solarparken-auf-bodenbruuetende-offenlandarten/> veröffentlicht am 17.09.2021, abgerufen am 04.07.2024

KOTTEK ET AL.: World Map of the Köppen-Geiger climate classification updated. Meteorol. Z., 15, 2006.

- LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2021): Steckbrief für den Grundwasserkörper Eisenhüttenstadt; [https://lfu.brandenburg.de/daten//w/WRRL-Grundwasserkoeper/Steckbrief\\_ODR\\_OD\\_7.pdf](https://lfu.brandenburg.de/daten//w/WRRL-Grundwasserkoeper/Steckbrief_ODR_OD_7.pdf); letzter Zugriff: 09.07.2024
- LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2024): Auskunftsplattform Wasser, <https://apw.brandenburg.de/#>; (letzter Zugriff: 12.07.2024)
- Landkreis Oder-Spree (LOS) (2011): Verordnung über den Schutz von Bäumen im Landkreis Oder-Spree vom 30.11.2011
- Landkreis Oder-Spree (LOS) (2021): Landschaftsrahmenplan Landkreis Oder-Spree
- LIEDER, K., & J. LUMPE (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (MLUR) Brandenburg (2001): Landschaftsprogramm Brandenburg, Stand Dezember 2000.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64
- RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAMMER J., SÜDBECK P. & SUDFELD C., Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.
- RYSLAVY, T., MÄDLow, W., JURKE, M., Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zu Heft 4, 2019
- SCHNEEWEIß, N. KRONE, A & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13(4) Beilage
- SCHNEEWEIß, N., BLANKE, I., KLUGE, E., U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz, 23. Jahrgang, Heft 1, 2014
- SCHOLZ, E. (2015), Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs, Digitalisat der Ausgabe von 1962, erschienen 2015
- STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2023): Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Photovoltaikanlage Vogelsang, Landkreis Oder-Spree.
- ZIMMERMANN, F., DÜVEL, M., & HERRMANN, A. (2007). Biotopkartierung Brandenburg, Band. 2. – Beschreibung der Biotoptypen. 512.

## Anlagen

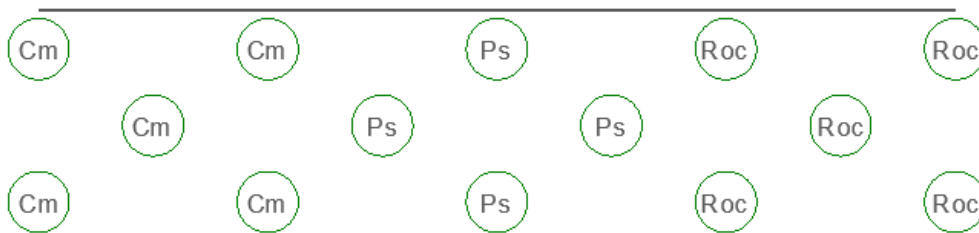
### Pflanzliste

#### Sträucher

Cm	Eingriffeliger Weißdorn	( <i>Crataegus monogyna</i> )
Ps	Schlehe	( <i>Prunus spinosa</i> )
Roc	Hundsrose	( <i>Rosa canina</i> )
Ca	Strauchhasel	( <i>Corylus avellana</i> )
Rhc	Kreuzdorn	( <i>Rhamnus cathartica</i> )
Sa	Gewöhnliche Schneebeere	( <i>Symphoricarpos albus</i> )

#### Pflanzschema einzelne Strauchgruppen (12m x 3m)

Schema A



Schema B

